

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen der
Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Unna mbH (VBU)

und der

Verkehrsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (VKU)

§ 1 Weisungsrecht

- (1) Die VKU ist unter Aufrechterhaltung ihrer rechtlichen Selbständigkeit verpflichtet, den Geschäftsbetrieb im Innenverhältnis ausschließlich nach den Weisungen der VBU zu führen. Sie unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der VBU. Die VBU ist berechtigt, der Geschäftsführung der VKU hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Nach außen handelt die VKU bei allen ihren Geschäften im eigenen Namen. Die VBU bestimmt insbesondere im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die für die Buchführung und den Jahresabschluss notwendigen Maßnahmen. Weisungen sind schriftlich zu dokumentieren.
- (2) Die VKU ist verpflichtet, alle wichtigen Angelegenheiten mit der VBU abzustimmen und dies schriftlich zu dokumentieren. Zu den wichtigen Angelegenheiten gehören insbesondere:
 - a) die wesentliche Änderung oder Erweiterung der Unternehmenstätigkeit;
 - b) der Wirtschaftsplan;
 - c) der Jahresabschluss und der Lagebericht;
 - d) wesentliche Änderungen Allgemeiner Geschäftsbedingungen;
 - e) der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie anderweitige rechtliche Verfügungen über Unternehmen und Beteiligungen (z.B. Bestellung von Pfandrechten oder Nießbrauch);
 - f) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken bzw. grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsleitung der VKU festzulegender Betrag überschritten wird;

- g) die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen (mit Ausnahme von Kassenkrediten), die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie der Abschluss solcher Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsleitung der VKU festzulegender Betrag überschritten wird;
 - h) der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen sowie Gewinn- und Verlustausschlussvereinbarungen;
 - i) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung der VKU.
- (3) Die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsleitung der VKU für die Einhaltung der die VKU betreffenden gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Regelungen bleibt unberührt.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die VKU verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die VBU abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der aus gesetzlichen Gründen zwingend in die Rücklage einzustellen ist, und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. Die Gewinnabführungsverpflichtung gilt erstmals für das Wirtschaftsjahr 2017 (*redaktionell: hilfsweise 2018*).
- (2) Die VKU kann mit Zustimmung der VBU Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen der VBU aufzulösen und zum Ausgleich eines eventuellen Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (3) Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen (andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen), die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, sowie von Kapitalrücklagen, die während der Vertragsdauer gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- (4) Die Vorschriften des § 301 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 3 Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 AktG zur Verlustübernahme gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 4
Ausgleichszahlungen

Die an außenstehende Gesellschafter der VKU zu leistende jährliche Ausgleichszahlung wird wegen der Dauerverlustsituation bei der VKU auf 0 Euro festgesetzt.

§ 5
Wirksamwerden und Dauer

- (5) Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister am Sitz der VKU wirksam und gilt rückwirkend ab dem 01.01.2017 (*redaktionell: hilfsweise 01.01.2018*).
- (6) Der Vertrag wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 fest abgeschlossen und verlängert sich danach unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei dem jeweils anderen Vertragspartner an. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 6
Schriftformerfordernis, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, auch dieser Klausel bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich zwingend eine andere Form vorgeschrieben ist.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa aus einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

Unna, den 2017 / (*redaktionell: hilfsweise 2018*)

.....
Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft
Unna mbH (VBU)

.....
Verkehrsgesellschaft für den Kreis Unna
mbH (VKU)